



1. Gastgeber

Gastgeber ist der Betreiber von Schloss Buchenau - Klaus Göbel, außer es steht ausdrücklich ein anderer Gastgeber im Vertrag. Dieser wird nachfolgend als Gastgeber bezeichnet.

2. Vertragsabschluss

2.1. Anmeldungen sind schriftlich an den Gastgeber zu richten. Der Anmeldende steht für die Vertragsverpflichtungen aller Teilnehmer wie für die eigene Verpflichtung ein. Mit der Anmeldung bietet die Anmeldende den Abschluß eines Vertrages verbindlich an.

2.2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Gastgebers vor. An dieses Angebot ist der Gastgeber für die Dauer von zehn Tagen gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses Angebotes dann zustande, wenn die Anmeldende innerhalb der oben genannten 10-Tages-Frist dem Veranstalter die Annahme des Angebotes schriftlich erklärt. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim jeweiligen Empfänger maßgeblich.

3. Bezahlung

Wenn nicht anders vereinbart, gilt folgende Regelung: Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von zehn Prozent des Gesamtreisepreises fällig. Die Restzahlung ist spätestens bei Ankunft zu leisten.

Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn nicht vollständig bezahlt, wird der Gastgeber von der Leistung frei und kann von der Anmeldenden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen, wenn diese nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

4. Leistungen

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben der einzelnen Gastgeberbeschreibungen in dem Prospekt und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen betreffen und von der Anmeldenden gewünscht werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. An- und Abreise

Sofern nicht anders angegeben, ist die An- und Abreise von der Anmeldenden selbsttätig zu organisieren. Die Kosten hierfür sind im Reisepreis nicht enthalten. Diese hat die Anmeldende zu tragen. Die Zimmer sind bis 10⁰⁰ Uhr des Abreisetages zu räumen.

6. Leistungs- und Preisänderung

6.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Gastgeber nicht willkürlich, d. h. wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht gefährden.

6.2. Der Gastgeber ist berechtigt, den ausgeschriebenen und bestätigten Reisepreis nach Abschluß des Reisevertrages zu erhöhen, wenn sich die Kosten für bestimmte Leistungen erhöhen und die Umstände für diese Erhöhung außerhalb des Einflußbereiches des Gastgebers liegen. Die Änderung des Preises ist in dem Umfang vorzunehmen, wie sich die Erhöhung der Kosten auf den Preis pro Person auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als vier Monate liegen.

6.3. Eine nachträgliche Änderung des Preises oder eine Änderung einer wesentlichen Leistung wird der Anmeldenden unverzüglich spätestens jedoch 21 Tage vor Reisebeginn schriftlich mitgeteilt.

Eine Preiserhöhung kann ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Beginn vom Veranstalter nicht mehr verlangt werden.

6.4. Bei einer zulässigen Erhöhung von mehr als fünf Prozent des ursprünglichen Preises oder einer zulässigen, erheblichen Änderung der Leistung kann die Anmeldende ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten. Die Anmeldende hat den Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Änderungserklärung, spätestens innerhalb von acht Tagen, dem Gastgeber gegenüber schriftlich geltend zu machen.

7. Rücktritt, Umbuchung durch den Teilnehmer, Teilnehmerwechsel

7.1. Die Anmeldende kann vor Reisebeginn zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und unter Angabe der Reservierungsdaten dem Gastgeber zuzusenden. Maßgeblich für etwaige Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Gastgeber. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keinesfalls eine Rücktrittserklärung.

Tritt die Anmeldende zurück oder wird die Reise nicht angetreten, so ist der Gastgeber berechtigt, von der Anmeldenden eine Entschädigung gemäß den nachstehenden Bedingungen zu verlangen: Bei Absage bis vier Wochen vor Reisebeginn werden 25% des Reisepreises entrichtet. Liegt der Rücktritt zwischen vier Wochen und einer Woche vor Antritt der Reise sind 75% des Reisepreises zu entrichten. Bei einem Rücktritt innerhalb 8 Tagen vor Antritt der Reise ist der volle Reisepreis zu entrichten. Bei einer Teilnehmerzahländerung unter der Mindestteilnehmerzahl wird ebenso verfahren. Der Gastgeber kann einen höheren Schaden als in den pauschalen Rücktrittskosten festgelegt geltend machen, wenn er hierfür den Nachweis erbringt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in dem Preis eine Reiserücktrittskostenversicherung nicht enthalten ist.

7.2. Wünscht die Anmeldende eine Umbuchung im Hinblick auf den Termin, so finden die Bestimmungen der Ziffer 7.1. Anwendung.

7.3. Bis zum Reisebeginn kann die Anmeldende verlangen, daß statt ihrer ein Dritter (andere Klasse bzw. Gruppe) in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Die Geltendmachung eventuell entstehender Verwaltungskosten bleibt dem Gastgeber vorbehalten. Sowohl für diese Kosten als auch für den vereinbarten Preis haften der Dritte und die Anmeldende gesamtschuldnerisch.

8. Rücktritt durch Gastgeber, Vertragsaufhebung

8.1. Begründete Absagen durch den Gastgeber müssen mindestens vier Wochen vor dem Anreisetag erfolgen.

8.2. Der Gastgeber kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine ausgeschriebene festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und in der Ausschreibung auf die Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Die für die Durchführung der Leistung erforderliche Mindestteilnehmerzahl ist den einzelnen Reisebeschreibungen zu entnehmen.

8.3. Der Gastgeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anmeldende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Er kann nach Reisebeginn den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Klasse bzw. Gruppe ganz oder teilweise ungeachtet einer Abmahnung des Gastgebers, die dieser an den Gruppen- bzw. Klassenleiter zu richten hat, nachhaltig stört. In diesen Fällen behält der Gastgeber den Anspruch auf den Preis, wobei er sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile, die er infolge der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktritts erlangt, anrechnen lassen muß. Der Anmeldenden bleibt das Recht der Ziff. 7.1.

8.1. Der Gastgeber hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen, falls gegen die Hausordnung verstossen. Hierbei ist trotzdem der komplette Preis zu entrichten und das Gelände mit Gebäuden unverzüglich zu räumen.

9. Gewährleistung, Haftung, Mitwirkungspflicht

9.1. Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann die Anmeldende innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Abhilfe verlangen. Der Gastgeber kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Gastgeber kann Abhilfe auch in der Weise schaffen, daß eine mindestens gleichwertige, für die Anmeldende zumutbare Ersatzleistung erbracht wird, sofern der Mangel nicht willkürlich herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

9.2. Im Fall des Auftretens von Mängeln ist die Anmeldende verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber dem Gastgeber (der Herbergsleitung) zu rügen, um diesem die Gelegenheit zur Abhilfe zu schaffen.

9.3. Unterläßt die Anmeldende die Rüge des Mangels schuldhaft, ist sie insoweit mit Minderungs- oder vertraglichen Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

9.4. Eine Kündigung des Vertrages durch die Anmeldende wegen eines Mangels, der die Leistungen erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn der Gastgeber keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem diesem hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Gastgeber ausdrücklich verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse der Anmeldenden gerechtfertigt ist.

9.5. Bei auftretenden Mängeln ist die Anmeldende verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10. Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung

10.1. Will die Anmeldende den Gastgeber auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Preises nach Kündigung des Vertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat die Anmeldende diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Gastgeber anzumelden. Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung der Anmeldenden vor Ablauf der Frist dem Gastgeber zugegangen ist, es sei denn, die Anmeldende ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden.

10.2. Ansprüche der Anmeldenden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat die Anmeldende solche Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Gastgeber die Ansprüche schriftlich zurückweist.

10.3. Ansprüche aus Delikt verjähren in drei Jahren.

11. Haftungsbeschränkung

Der Gastgeber haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Eine Haftung des Gastgebers für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, dem Gastgeber anzuzeigen. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff BGB. Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners/Übernachenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Die Gegenstände werden 3 Monate aufbewahrt. Eine Nutzung von Geräten und Gelände erfolgt immer auf eigene Gefahr des Anmeldenden. Für eine evtl. notwendige Betreuung der Reisenden und deren Versicherung hat der Anmeldende zu sorgen.

12. Reiserücktrittsversicherung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in dem Preis keine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten ist. Es wird empfohlen, eine derartige Versicherung abzuschließen sowie das Risiko der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit durch entsprechende Versicherungen abzudecken.

13. Abtretung

Abtretungen von Ansprüchen gegen den Gastgeber, deren Rechtsgrund in Leistungsstörungen liegt, sind ausgeschlossen

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Eiterfeld-Buchenau.

15. Geltungsbereich

Die vorstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen die der Gastgeber im Rahmen des Vertrages erbringt.

16. Schlußbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bzw. der vorstehenden allgemeinen Reisebedingung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.